


Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR I 3

Nur per E-Mail an:

Bearbeiter [REDACTED]
Zeichen II D14 – 6796/04.09-00002
Dienstgebäude: [REDACTED] 
Brückenstr. 6
10179 Berlin - Mitte
Zimmer 3.125
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
intern [REDACTED]
Datum 16.01.2020

Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Abs. 1 Satz 1 iVm § 62 Abs. 2 GGO

Ihr Schreiben vom 25.11.2019, Ihr Zeichen: WR I 3 – 21161-2/0

Sehr geehrter Herr Böhme,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) im Rahmen der Beteiligung der Länder.

Zum vorliegenden Entwurf wird aus Sicht der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz unter Beteiligung der bezirklichen Umweltämter als Vollzugsbehörden in Berlin sowie der Berliner Feuerwehr folgende Stellungnahme abgegeben:





Zu den Nr. 1 – 47 des Artikel 1 der Änderungsverordnung werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

- In Nummer 1 b) aa (bzgl. §2) ist das Wort „Stoffe“ durch das Wort „Stoffen“ zu ersetzen.
Begründung: redaktioneller Art
- Zu Nummer 11 (bzgl. § 20) gibt es folgende Hinweise:

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail benno.baumgarten@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *
* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.berlin.de/sen/uvk/

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

- Klärungs- bzw. Änderungsbedarf zu § 20 Satz 3 besteht folgender:

Nr. 1: In Verbindung mit Satz 1 besteht für Anlagen, in denen sich nicht brennbare wassergefährdende Stoffe oder Gemische in *brennbaren* Behältern oder Verpackungen befinden, die Bauteile der Anlage aber im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, die Forderung einer Löschwasserrückhaltung. Ist dies gewollt bzw. sinnvoll? Nach Einschätzung der zuständigen Vollzugsbehörden ist davon auszugehen, dass sich in solch einer Anlage kein Vollbrand entwickeln kann und eine Löschwasserrückhaltung entbehrlich ist.

Nr. 2: Wie soll die fachliche Beurteilung möglich sein, ob sich ein Vollbrand entwickeln kann (Abhängigkeit von Brandlast, Frischluftzufuhr, etc.)? Wie lautet die Definition für „Vollbrand“?

Satz 3 Nr. 2 ist durch die Formulierungen „geringer Anteil an brennbaren Stoffen“ und „so geringeren Anteil an brennbaren Materialien“ sowie „und kein Vollbrand entwickeln kann“ zu unbestimmt formuliert. Die für die Beurteilung erforderliche Fachkompetenz könnte bei den zuständigen Umwelt- und Naturschutzämtern nicht vorhanden sein.

Nr. 3: Wie soll die fachliche Beurteilung möglich sein, ob die Anlage im Brandfall tatsächlich nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden kann und auch wird?

Nr. 4: Der verwendete Begriff „Erddeckung“ ist irreführend. Er sollte durch „Erdüberdeckung“ ersetzt werden.

Begründung: redaktionell / Klarstellung

Nr. 5: Die Schwellengrenzen sollten nach Wassergefährdungsklassen differenziert werden. Für WGK 3-Stoffe sollte sie auf 1 t festgelegt werden.

Begründung: Die Gesamtmenge von 5 t als Schwellengrenze zur Vorgabe einer Rückhalteanlage ist unverhältnismäßig hoch bzw. niedrig. Die bisherige Regelung nach Wassergefährdungsklassen (WGK) 1-3, d.h. bei WGK 1 100 t, WGK 2 10 t, WGK 3 1 t war nachvollziehbar. Sollten Stoffe der WGK 1 vorhanden sein, stellt die neue Version eine 20-fache Verschärfung dar. Für Stoffe der WGK 3 können 5-fach mehr an Menge vorhanden sein. Eine pauschale Mengenschwelle anzugeben, stellt für die Feuerwehren eine Herausforderung dar; erhebliche Umweltschäden sind damit wahrscheinlich.

Nr. 6 und 7: Der Begriff „Stahl“ sollte durch „nichtbrennbares Material“ ersetzt werden.

Begründung: Hier wird als Material ausschließlich Stahl angegeben, wobei Fälle denkbar sind, bei denen Stahl nicht das geeignete Material ist. Der Begriff „nichtbrennbares Material“ schließt andere Materialien mit ein (z.B. Keramik).

- Die Einhaltung der Anforderungen zur Rückhaltung des bei Brandereignissen anfallenden Löschwassers sowie des mit wassergefährdenden Stoffen belasteten Berieselungs- und Kühlwassers sollte der Betreiber mit der Anzeige nach § 40 AwSV nachweisen. Gleiches gilt für die Ausnahmen Pkt.1 bis 8 des § 20 AwSV.

Begründung: Die Ausnahmeregelung für bestimmte Anlagen von der Verpflichtung einer Löschwasserrückhaltung muss rechtsverbindlich vorgenommen werden, und sie muss ausreichend eindeutig und durch die zuständige Behörde vollziehbar sein.

- Zu Nummer 17a (bzgl. § 28): Zumindest für wassergefährdende Stoffe der Klasse 3 muss ab 1 t eine Rückhaltung vorgeschrieben werden.

Begründung: Die in der Änderungsverordnung getroffene Maßnahme erscheint unzureichend. Bei 50 t pro Jahr und 50-mal Umschlagen ergibt sich rechnerisch eine Tonne pro

Umschlagvorgang. Für eine Tonne wassergefährdenden Stoff der Klasse 3 war in der alten Version eine Rückhaltung vorgeschrieben. Dies muss in der neuen Version mindestens enthalten sein, um den Gewässerschutz zu gewährleisten.

- In Nummer 22 a) aa) (§ 40 (2) Satz 1) sollte nach den Wörtern „im Sinne von § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ein Komma gesetzt und die Wörter „zur Löschwasserrückhaltung“ ergänzt werden.

Begründung: Zur Vereinfachung der Vollzugsaufgaben in den Berliner Umweltämtern sollten mit der Anzeige auch die Unterlagen bzw. Nachweise zur Löschwasserrückhaltung vorgelegt werden.

- Nr. 33 in § 53 (4) Nummer 5 sollte nach „Fehler“ „und / oder Mängel“ ergänzt werden (redaktionelle Korrektur)

Begründung: redaktionelle Änderung / Klarstellung

- Der in Nummer 38 b) (bzgl. § 65 Nr. 21) eingeführte Ordnungswidrigkeitentatbestand sollte wie folgt gefasst werden:

„21a. entgegen § 43 eine Anlagendokumentation nicht führt, nicht vollständig führt oder nicht inhaltlich richtig führt“

Begründung: Die bisherige Formulierung verwirklicht nur beim vollständigen Nichtführen einen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

- Der in Nummer 38 e) (bzgl. § 65 Nr. 35) eingeführte Ordnungswidrigkeitentatbestand sollte wie folgt gefasst werden:

„35. entgegen § 56 ein Prüftagebuch nicht führt, nicht vollständig führt oder nicht inhaltlich richtig führt“

Begründung: Die bisherige Formulierung verwirklicht nur beim vollständigen Nichtführen einen Ordnungswidrigkeitentatbestand.

- Die Nummerierung der Anlage über Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung, auf die sich § 20 und § 68 (11) AwSV beziehen, ist zu ergänzen.

Begründung: redaktionell / Numerierung fehlt im Entwurf.

- Zu den Änderungen in Nummer 44 (bzgl. Anlage 2a) sollten folgende Änderungen berücksichtigt bzw. Fragestellungen geklärt werden:

- Nr. 2.3:

Es wird der Begriff „Brandfläche“ neu eingeführt. Dieser Begriff kann vom Umwelt- und Naturschutzamt nicht beurteilt werden; es ist eine Einschätzung der Bauaufsicht als für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Behörde erforderlich. Dies betrifft auch die „brandschutztechnisch abgetrennten Gebäudeteile“, sollte sich eine Brandfläche in einem Gebäude befinden, sowie „feuerbeständige Wände“ oder „brandlastfreie Freiflächen“. Wie der Löschwasserbedarf sichergestellt wird, ist ebenfalls durch die Bauaufsicht zu beurteilen.

- Nr. 3.2.:

Die Beurteilung einer „selbsttätigen Feuerlöschanlage“ und eines „Volumens, das sich aus der Auslegung der Löschanlage ergibt“ muss durch die Brandschutzbehörde erfolgen.

- Nr. 3.4:

Nur wenn die genannten Unterlagen und entsprechenden Bewertungen der zuständigen Behörde vorliegen, kann durch die Umweltämter der Bezirke eine Bemessung des Löschwasservolumens vorgenommen werden. Brandschutzgutachten, Sicherheitsbericht, Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind im Umweltamt nicht vorhanden. Das Umweltämter werden im Baugenehmigungsverfahren generell nicht

beteiligt. Die Kenntnis über evtl. von der Bauaufsicht geforderte und ggf. abgenommene Brandschutzgutachten liegen dort nicht vor.

- Nr. 3.6.:
Zu den in 3.6.1 – 3.6.11 aufgeführten Parametern liegen den Vollzugsbehörden keine Informationen vor. Auch wenn sich der § 20 an den Betreiber der Anlage richtet, müssen die bezirklichen Umwelt- und Naturschutzämter die vorgelegten Unterlagen, einschl. Gutachten der Sachverständigen, bewerten können. Die erscheint dort z.Z. nicht möglich.
- Nr. 6.5.:
Hier ist nach den Worten „sind so“ das Wort „zu“ einzufügen. Hinter „Schutzgebieten“ ist das Wort „nach“ einzufügen.

Begründung: redaktionelle Korrektur

- Allgemein:
Die Berechnungsvarianten erscheinen zu kompliziert und unverständlich (insbesondere der Szenarien basierte Ansatz nach Nummer 3.5 und Nummer 3.6 und damit in der Praxis nicht vermittelbar.

Begründung: redaktioneller Art und Umsetzungsprobleme in der Praxis.

Folgende Ergänzungen des Artikel 1 der Änderungsverordnung werden vorgeschlagen:

- Zu § 1 (3) AwSV:
Nach wie vor wird kritisch gesehen, dass mit der Bagatellregelung von 0,22 m³ Anlagen-volumen die typischen 200 l Stahlfässer, die häufig als Altölsammelbehälter in den Kfz-Werkstätten genutzt werden, nicht mehr unter den Anwendungsbereich der zukünftigen AwSV fallen und keine wasserrechtlichen Anforderungen nach AwSV erfüllen müssen.
Begründung: Erfahrungsgemäß haben diese Altölsammelbehälter sehr häufig Mängel im Abfüllbereich. In der Berliner VAWs unter § 19 (2) Nr. 2 waren diese Anlagen sogar wiederkehrend prüfpflichtig. Diese Prüfungen waren für die Anlagenüberwachung durch die zuständige Behörde sehr hilfreich, da der Zustand der Anlagen fachgerecht überprüft wurde und konstruktive Vorschläge zur Mängelbeseitigung gemacht wurden. Es ist nicht klar, wie künftig mit diesen umweltrelevanten Altölsammelbehälter umgegangen werden soll, da sie keine Anlagen nach AwSV mehr sind.
- Zu § 14 (7) AwSV:
Bei Anlagen mit einer großen Zahl von Rohrleitungen (z.B.) Tanklager sollte es möglich sein, die Rohrleitungsanlage als eigenständige Anlage vom Sachverständigen prüfen zu lassen.
Begründung: Bei derartigen Anlagen ist es nicht immer sinnvoll, Rohrleitungen einer bestimmten Anlage zuzuordnen, da dies auf Kosten der Übersichtlichkeit geschehen würde.
- Zu § 20 AwSV:
Die neuen Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung sollten in Berlin auch über die für den Brandschutz zuständige Behörde, also die Oberste Bauaufsicht bekannt gemacht werden.
Die Vollzugsbereiche regen zudem Übergangsfristen, Ausführungsvorschriften und Schulungen an und weisen auf Mehrbelastungen der Verwaltung, aber auch der Anlagenbetreibenden hin.
- Zu § 40 (1) AwSV:
 - Eine geplante Änderung der Anlagenabgrenzung vom Betreiber sollte bei der Behörde vorher angezeigt werden und der § 40 (1) AwSV (Anzeigepflicht) entsprechend ergänzt werden.

Begründung: Die Anlagenabgrenzung ist gemäß § 14 (1) AwSV vom Betreiber zu dokumentieren. Diese Betreiberpflicht sollte die Anlagenzuordnung für den Sachverständigen und für die zuständige Behörde erleichtern. Leider wird in der Praxis die Anlagenabgrenzung ohne Ankündigung häufig vom Betreiber bzw. vom Sachverständigen geändert, so dass bei der Behörde erhebliche Probleme bei der Zuordnung der SV-Protokolle zu den jeweiligen Anlagen entstehen. Daraus resultiert ein zeitaufwendiger Abgleich mit dem Betreiber und dem Sachverständigen. Oftmals wird auch die Anlagenbezeichnung verändert. Fehleinträge in das Anlagenprogramm und fehlerhafte Mahnbescheide sind dann das Ergebnis.

- Auch die Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte anzeigepflichtig sein.

Begründung: Im § 23 BWG ist die Anzeigepflicht bei Stilllegung enthalten. Oftmals ist es wichtig, dass der Betreiber über die notwendigen Maßnahmen oder Anforderungen für eine ordnungsgemäße Stilllegung seiner Anlage hingewiesen wird, um spätere Anordnungen oder Bußgeldverfahren der Behörde zu vermeiden. In der Praxis hat sich diese Anzeigepflicht besonders bei unterirdischen und großen Anlagen bewährt, da der Betreiber bei Bedarf durch die zuständige Behörde z.B. über die erforderliche Stilllegungsprüfung durch einen Sachverständigen, ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung der Anlage durch einen Fachbetrieb informiert wurde. Bei schon ausgebauten Anlagen, die bei Stilllegung prüfpflichtig gewesen wären, wird meist keine Stilllegungsprüfung nachgeholt, da dies in der Praxis schwierig umzusetzen ist. Damit fehlt der zuständigen Behörde die Beurteilung über eine ordnungsgemäße Stilllegung der Anlage, insbesondere die Einschätzung über evtl. Bodenverunreinigungen.

- Zu Anlage 5:

In der Fußnote 3 der Anlage 5 und 6 sollte der Begriff „Nachprüfung“ durch „Kontrollprüfung“ oder „Teilprüfung“ ersetzt werden.

Begründung: Hier wird eine Prüfung 1 Jahr nach Inbetriebnahme bzw. wesentliche Änderung von Abfüll- oder Umschlaganlagen gefordert, die „Nachprüfung“ genannt wird. Nachprüfung bedeutet aber Prüfung durch einen Sachverständigen nach Mängelbehebung an der Anlage. Besser wäre der Begriff „Kontrollprüfung“ oder „Teilprüfung“. Dieser Begriff müsste dann auch im Begründungstext geändert werden.

(siehe auch Nr. 11.1 (10) DWA-A 779 im Entwurf vom Dezember 2018)

- Allgemein:

In der AwSV sollte eine Kennzeichnungspflicht von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. wassergefährdende Stoffe, Anlagenvolumen) eingeführt werden.

Begründung: Diese Kennzeichnungspflicht war in der Berliner VAWS enthalten und hat sich in der Praxis bewährt (z.B. bei Rohrleitungen mit Durchflussrichtung um ein Verwechseln mit anderen Rohrleitungen zu verhindern oder bei Armaturen, um Fehlbedienungen weitestgehend auszuschließen). Die Kennzeichnungspflicht ist besonders bei Gefahrstofflagern (z.B. Fass- und Gebindelager) hinsichtlich des maximalen Anlagenvolumens und der zu lagernden wassergefährdenden Stoffen hilfreich. Das gilt auch bei Schadensfällen, bei denen die Feuerwehr aktiv werden muss.

Nicht erforderlich, sofern die Kennzeichnungspflicht von Anlagen in die neue TRwS – Allgemeine technische Regelungen (DWA-A 779) aufgenommen wird.

Zum Abschnitt VI. 4. Erfüllungsaufwand der Begründung zur Änderungsverordnung können folgende Informationen der Bezirke geliefert werden:

Auf die hierzu getätigte Abfrage in den Umweltämtern der Bezirke gab es lediglich aus 6 von 12 Bezirken eine Rückmeldung. Inhalt dieser Rückmeldungen war zum Großteil der abgefragten Fallzahlen / Kosten (Änderungsnummern 2a, 2b, 6b, 7a.), dass es entweder keine gesonderte Erfassung gibt oder aber die Zahl als sehr gering eingeschätzt wird. Konkrete Zahlen konnten lediglich

zu einem Teil der Änderungsnummern aus zwei Bezirken geliefert werden, so dass die folgenden Angaben nach Änderungsnummern als Beispiele verstanden werden müssen:

- 9b Anzahl der pro Jahr neu errichteten Lager- und HBV-Anlagen gemäß § 18 (5), bei denen nach der Änderung keine Zusatzkosten für Zugänglichkeit / Kontrolle entstehen: 2 - 3
Höhe der gesparten Zusatzkosten je Anlage: keine Angabe 0
- 11 Anzahl der Anlagen, für die anders als nach bestehender AwSV keine Löschwasser-rückhaltung erforderlich ist: 2
- 17a Anzahl der Umschlagflächen, die wasserundurchlässig hergestellt werden müssen: 0
Anzahl der Umschlagflächen, die nach der Änderung nicht mehr wasserundurchlässig hergestellt werden müssen: 0
- 20c Anzahl der betroffenen Güllebehälter, die jährlich als Gärrestlager genutzt werden sollen: 0
- 26 Zahl der Anlagen von Massekabeln und Erdsonden und Kosten für Fachbetriebe bei diesen Anlagen, Anzahl der betroffenen HBV-Anlagen und Kosteneinsparung: 10
- 29 Anzahl der Fass- und Gebindelager gemäß § 31 in Wasserschutzgebieten: 25
Anzahl der oberirdischen Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen gemäß § 38 in Wasserschutzgebieten: 0
Anzahl der Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Energieversorgung gemäß § 34 in Wasserschutzgebieten: 8
Gesamtzahl dieser drei Anlagentypen in Wasserschutzgebieten: 33

Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen den Änderungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

